

Literatur

Christoph Paulus^{*)}

Frank Wenzel, Die „Restschuldbefreiung“ in den neuen Bundesländern. Beiträge zum Insolvenzrecht, Band 14, Köln (Kommunikationsforum) 1994. 288 S. Brosch. DM 97,-.

Das zu besprechende Buch stellt eine Untersuchung des § 18 Abs. 2 Satz 3 Gesamtvollstreckungsordnung (GesO) in nahezu exemplarischer Gründlichkeit dar. So werden nicht nur die verfassungsrechtlichen (Abschn. V, S. 147 ff), dogmatischen (Abschn. VI, S. 174 ff) oder rechtspolitischen (Abschn. VII, S. 228 ff) Einzelfragen erörtert, sondern es wird verdienstvollerweise auch der rechtstatsächliche Hintergrund (Abschn. I und II, S. 1 ff, 11 ff) dargestellt, vor dem sich die z. T. heftige Debatte der letzten gut 10 Jahre um die Einführung der Restschuldbefreiung ins deutsche Insolvenzrecht abspielt.

Um auch hier mit den Fakten zu beginnen: Der Verfasser arbeitet auf den S. 11 ff (die am besten im Zusammenhang mit den Ausführungen aus S. 213 gelesen werden sollten) die Überschuldungssituation vieler Haushaltungen, insbesondere in den neuen Bundesländern, heraus. Gerade deren unvermittelte Konfrontation mit dem westlichen Konsumverhalten hat auf fast schon erschütternde Art und Weise eine Maxime unseres Wertesystems bloßgelegt, die man auf die Kurzformel: „consumo, ergo sum“ bringen kann. Auf den S. 212 ff wird die wechselseitige Nutzenziehung dieses Systems betont, die es ausschließt, in dem Schuldner den allein Schuldigen seines finanziellen Zusammenbruchs zu sehen. Das hiermit verbundene Schwinden des Makels des Konkurses – man kontrastiere nur einmal Tony Grünlichs, geb. Buddenbrook, Schicksal mit den Ausführungen des Verfassers (ebda) – zieht die moralische Konsequenz aus dieser Einsicht. Sie bedingt nahezu zwangsläufig, daß die im geltenden § 164 Abs. 1 KO zum Ausdruck gebrachte Unantastbarkeit der Gläubigerposition in Frage gestellt wird. Queen Anne von England hat bereits im Jahr 1705 eine Antwort hierauf in Gestalt der Restschuldbefreiung (discharge) des Gemeinschuldners gegeben.¹⁾

Der deutsche Insolvenzgesetzgeber – im Gegensatz zu dem korporationsrechtlichen, s. nur § 60 GmbHG – konnte sich freilich bislang zu einem solch drastischen Schritt nicht bewegen. Auch die künftige Insolvenzordnung wird – wenn sie denn je in Kraft treten sollte – nicht so weit gehen, daß sie den Gemeinschuldner schuldenfrei aus dem abgeschlossenen Verfahren entläßt. Immerhin aber soll die ursprünglich auf sieben Jahre veranschlagte Wohlverhaltensperiode auf fünf Jahre reduziert werden.

Gewissermaßen als Vorbereitung auf diesen (geplanten) Versuch, die Interessen des Schuldners stärker zu berücksichtigen, hat der Gesetzgeber der „auslaufenden“ DDR mit § 18 Abs. 2 Satz 3 GesO eine Regelung geschaffen, die sich eng an Art. 265 des schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes anlehnt. Sie führt zwar zu keiner Restschuldbefreiung, verhindert aber einen Gläubigerzugriff so lange, als der Schuldner

nicht wieder „zu neuem Vermögen“ gelangt ist. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß der Schuldner von vornherein vor dem „fresh start“ abgeschreckt wird; statt dessen soll ihm die Bitterkeit des am Existenzminimum ausgerichteten, modernen Schuldturms erspart und ein Leben deutlich oberhalb dieser Untergrenze (zum Begriff des neuen Vermögens s. S. 62 ff) ermöglicht werden. Dieses Entgegenkommen könnte unter dem – vom Verfasser nicht thematisierten – Aspekt bedeutsam sein, daß auf diese Weise dem Schuldner ein Anreiz gegeben wird, den Verfahrenseröffnungsantrag so früh wie möglich zu stellen. Bislang gibt es diesbezüglich im deutschen Recht keinen Unterschied zwischen einem freiwilligen, d. h. vom Schuldner beantragten, und einem unfreiwilligen, von einem Gläubiger initiierten Verfahren. Hinsichtlich des „freiwilligen“ Verfahrens besteht lediglich – recht deutsch – eine Pflicht zur Antragstellung wie beispielsweise in § 64 GmbHG.

Nachdem es allerdings eine solche sinnvolle Abstufung, wie schon gesagt, im deutschen Recht nicht gibt, kommt der Verfasser nach der vorerwähnten gründlichen Einzelanalyse nahezu aller Detailprobleme (Abschn. III und IV, S. 41 ff, 115 ff) ganz am Schluß zu der Einschätzung, daß die Vorschrift die an sie geknüpften Erwartungen nicht wird erfüllen können (S. 224 ff). Denn ihre Rechtsfolge setzt die vorherige Durchführung eines Insolvenzverfahrens voraus, das seinerseits hinreichende Masse wenigstens zur Eröffnung (§ 4 Abs. 2 GesO) verlangt. Die jedoch fehlt typischerweise gerade bei der vom Gesetzgeber ins Auge gefaßten Zielgruppe, den überschuldeten Verbraucherhaushalten. Abhilfe könnte hier nur eine großzügigere, zeitliche Vorverlagerung des Gesamtvollstreckungseröffnungsgrundes bringen. Bei dieser zentralen Aussage wäre es wünschenswert gewesen, wenn der Verfasser die Richtigkeit seiner pessimistischen Einschätzung mit einigen rechtstatsächlichen Hinweisen abgesichert und belegt hätte, denn gerade aus seiner Feder stammt die Formulierung: „interlokaler Restschuldtourismus“²⁾, die den Erfolg der Regelung zumindest nahelegen scheint.

Faßt man die Leistung des Verfassers zusammen, so ist ihm zu bescheinigen, daß er ein Werk aus einem Guß geschaffen hat. Es ist gut geschrieben und erarbeitet seine Ergebnisse stets auf der Grundlage wohlabgewogener Argumentation. Natürlich regt sich hier und da bei der Lektüre Ergänzungsbedürfnis³⁾ oder Widerspruch⁴⁾; gerade das zeichnet aber ein gehaltvolles Buch aus.

1) Hierzu sowie weitere historische Hinweise zusätzlich zu den vom Verfasser auf S. 205 ff gegebenen: Paulus, ZEuP 1994, 309 ff (Anm. zu dem vom Verfasser S. 76 f erwähnten BGH-Urteil, ZIP 1993, 1094, vgl. auch Kurzkommentar Ackmann, EWiR 1993, 803).

2) Wenzel, Interlokaler Restschuldtourismus, MDR 1992, 1023.

3) Die auf S. 28 ff dargestellte BGH-Rechtsprechung zur Gefährlichkeit von Bürgschaftsverträgen kann sich auf prominente Vorläufer in der Geschichte berufen: So stand neben dem berühmten „Erkenne Dich selbst“ am delphischen Apollon-Tempel der Satz: „Bürgschaft – schon ist Schaden da“!

4) So ist beispielsweise auf S. 127 ff m. E. stärker zu berücksichtigen, daß nicht die unleidige Würdigkeitsprüfung der Vergleichsordnung in dem 2. Halbsatz des § 18 Abs. 2 Satz 3 GesO hineingelesen wird. Oder auf den S. 142 ff: Hier behandelt der Verfasser das Problem des Forum shopping in allzu positivistischer Manier.